

PRESSEMITTEILUNG

Nr. 813
10.11.2004

Zuwanderungsgesetz kann in Kraft treten

Zum Beschluss des Innenausschusses über das 1. Änderungsgesetz zum Aufenthaltsgesetz, erklären **Volker Beck**, Erster Parlamentarischer Geschäftsführer, und **Josef Winkler**, migrationspolitischer Sprecher:

Mit diesem 1. Änderungsgesetz hat die rot-grüne Koalition mit Zustimmung der FDP-Fraktion rechtliche Hürden für das Inkrafttreten des Zuwanderungsgesetzes Anfang 2005 aus dem Weg geräumt.

Die Anpassungen waren unter anderem durch das zwischenzeitlich in Kraft getretene Hartz IV-Gesetz sowie die Strafvorschriften zur Bekämpfung der Schwarzarbeit notwendig geworden.

Zusätzlich haben wir letzte Unstimmigkeiten im Zuwanderungsgesetz beseitigt: So haben wir dafür gesorgt, dass vorübergehend geschützte Personen, die zum Beispiel Folter, Vergewaltigung erlitten haben, einen Anspruch auf die erforderliche medizinische Behandlung erhalten.

Zudem war es nötig, eine Regelungslücke für Flüchtlinge im Sinne der Genfer Flüchtlingskonvention, die seit mehr als drei Jahren anerkannt sind und deren Anerkennung nicht widerrufen worden ist, zu schließen. Sie werden gleichgestellt mit Asylberechtigten, die nach Inkrafttreten des Zuwanderungsgesetzes die Drei-Jahresschwelle erreichen und erhalten nun Anfang 2005 eine Niederlassungserlaubnis.

Und schließlich war eine Übergangsregelung für Asylberechtigte und GFK-Flüchtlinge, die vor dem 31. Dezember 2003 anerkannt worden sind, notwendig. Wenn sie im Jahr 2004 den ihnen zustehenden Sprachkurs nicht begonnen haben, erhalten sie nunmehr Zugang zu den im Zuwanderungsgesetz vorgesehenen Sprachkursen.

Die rot-grüne Koalition ist im Zuge dieses 1. Änderungsgesetzes zum Aufenthaltsgesetz dem Bundesrat weit entgegen gekommen: So haben wir in nicht weniger als acht von 14 Änderungsanträgen der Länderkammer entsprochen.

Wir haben zudem – und ohne dass dies aus rechtsförmlichen Gründen notwendig gewesen wäre – einer Bitte der Innenministerkonferenz entsprochen und die Einrichtung einer so genannte „Fundpapier-Datei“ beschlossen. Hierdurch werden alle öffentlichen Stellen verpflichtet, ausländische Ausweispapiere, die als so genannte Fundpapiere an sie gelangen (und ein Foto oder Fingerabdrücke enthalten), an das Bundesverwaltungsamt weiterzuleiten, wo sie dann in einer solchen Fundpapier-Datei gespeichert werden. Zweck dieser Datei ist die Zuordnung herrenloser Ausweispapiere zu deren Inhaber und damit die Identifikation passloser AusländerInnen.